

Ehrenordnung

§ 1

Arten der Ehrung

Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste

- a) Ehrenurkunden
- b) Ehrennadel
- c) die Ehremitgliedschaft
- d) das Amt eines/einer Ehrenpräsident/in
- e) das Amt des/der amtierenden Ehrenpräsident/-in.

§ 2

Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden Mitgliedern des PSV verliehen, die im vorangegangenen Jahr mindestens den Titel eines Berliner Meisters erwarben, an einer Olympiade oder an einer Europa- oder Weltmeisterschaft aktiv teilnahmen oder mit dem Silbernen Lorbeerblatt ausgezeichnet wurden. Satz 1 gilt entsprechend beim Erwerb eines vergleichbaren Titels, z. B. Deutscher oder Europäischen Polizeimeisters.

Die auszuzeichnenden Personen sind im Rahmen einer Feierstunde durch das Präsidium in Anwesenheit der Mitglieder des Hauptausschusses zu ehren.

§ 3

Ehrennadel

- (1) Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihnen werden PSV-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geehrt, die besondere sportliche Erfolge für den Verein erwarben oder sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit in der Abteilung- oder Vereinsführung auszeichneten oder sich sonst um den Verein verdient machten.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt
 - a) die Erringung von zwei Landesmeisterschaften oder von einer deutschen Meisterschaft oder vergleichbarer anderer Meisterschaften, z. B. einer Deutschen Polizeimeisterschaft oder sonstige sportliche Erfolge oder
 - b) herausragende Leistungen in der Jugendarbeit oder
 - c) eine fünfjährige Tätigkeit im Abteilungsvorstand oder Präsidium
 - d) eine fünfjährige Trainer- oder Übungsleitertätigkeitvoraus.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt
 - a) die Erringung von drei Landesmeisterschaften oder von zwei deutschen oder vergleichbaren anderen Meisterschaften oder von einer europäischen oder vergleichbaren anderen Meisterschaft oder
 - b) eine sieben Tätigkeit im Abteilungsvorstand oder Präsidium oder
 - c) eine sieben Trainer- oder Übungsleitertätigkeit
 - d) eine zwanzigjährige Vereinszugehörigkeitvoraus.
- (4) Die silberne Ehrennadel darf auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und sonstigen Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Sports im Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. verdient gemacht haben. Gleiches gilt entsprechend für Personen, die herausragende Leistungen in der Jugendarbeit nachweisen können; eine Verleihung ist allerdings frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Verleihung der Ehrennadel in Bronze zulässig.
- (5) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber. Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:
 - a) Olympiasiegern und Weltmeistern
 - b) Silber- und Bronzemedailengewinnern bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
 - c) beim Gewinn von fünf Landesmeisterschaften oder von drei deutschen oder vergleichbaren Meisterschaften oder von zwei europäischen oder vergleichbaren anderen Meisterschaften oder
 - d) bei einer zehnjährigen Tätigkeit im Präsidium bzw. einer zehnjährigen Tätigkeit im Abteilungsvorstand oder
 - e) bei einer fünfzehnjährigen Trainer- oder Übungsleitertätigkeit oder
 - f) bei einer dreißigjährigen Vereinszugehörigkeit und jeweils für alle weitere 10 Jahre.

- (6) Absatz 4 gilt für die Verleihung der goldenen Ehrennadel mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie bei sonstigen Personen seit Verleihung der silbernen Ehrennadel mindestens 3 Jahre vergangen sein müssen. Absatz 5 Satz 1 gilt nicht für den unter (a) und (b) genannten Personenkreis.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss auf Antrag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ehrenpräsidenten

- (1) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Abteilungsvorsitzende und Mitglieder des Präsidiums, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Hauptausschusses zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teilnehmen.

§ 6

Amtierender Ehrenpräsident

Amtierender Ehrenpräsident kann nur der Polizeipräsident in Berlin sein.

§ 7

Ausstellen von Urkunden, Antragsberechtigung, Entscheidung über Ehrungen, Aberkennung

- (1) Über Ehrungen gemäß § 1 Buchstaben b – e werden Urkunden ausgestellt.
- (2) Antragsberechtigt ist der Abteilungsvorstand. Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die beim Hauptgeschäftsführer/in anzufordern sind. Die Anträge müssen einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Tag der Verleihung beim Hauptgeschäftsführer/-in vorliegen.
- (3) Die Entscheidung über Ehrungen gemäß §§ 5 und 6 trifft der Hauptausschuss, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Das Präsidium entscheidet über vorliegende Vorschläge und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Hauptausschuss. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Abteilungen.
- (4) Die Ehrungen können vom Präsidium aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 8

Ehrungen durch die Abteilungen

Den Abteilungen bleibt das Recht vorbehalten, für ihren Bereich Ehrungen auszusprechen. Bei außergewöhnlichen Verdiensten von Mitgliedern der Abteilungsvorstände kann sich der Verein an den Ehrungen beteiligen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ersetzt die bisherige und tritt am 7. November 2003 in Kraft.